

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 105/73

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Miriam V [REDACTED] ,
[REDACTED], Sch[REDACTED], H[REDACTED], B[REDACTED], I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Oktober 1972 wird zugelassen.

G r u n d e

Die Klägerin meldete 1956 Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und an Freiheit an. 1962 verglichen sich die Parteien in der Weise, daß die Klägerin zur Befriedigung aller nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemachten Entschädigungsansprüche 1.500 DM erhielt. Den im Spätjahr 1965 erneut gestellten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte die Entschädigungsbehörde ab. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht verneinte ebenso wie die Behörde und das Landgericht ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 BGG-Schluß, hob aber das klagabweisende Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, weil der Beklagte den in dem Vergleich enthaltenen Verzicht auf etwaige Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach Treu und Glauben der Klägerin nicht entgegenhalten dürfe. Bei Abschluß des Vergleichs vor Bekanntwerden von BGH Rzw 1962, 116 seien die Parteien auf Grund eines Rechtsirrtums davon ausgegangen, daß die Klägerin Entschädigung nur für die Zeit beanspruchen kön-

64

- 3 -

ne, in der sie vor ihrer Flucht in den sowjetischen Machtbereich unmittelbar deutschen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die der Klägerin nach §§ 26 ff BGB möglicherweise zustehenden Leistungen könnten in einem krassem Mißverhältnis zur Vergleichssumme stehen.

Es fragt sich, ob bei dieser Sachlage das beklagte Land sich nach Treu und Glauben nicht auf den Vergleich berufen darf (vgl. BGH RzW 1965, 455 und 533) oder ob die für die Abhilfe nach unanfechtbarer oder rechtskräftiger Entscheidung entwickelten Grundsätze (BGH RzW 1972, 341; 344, 346) anzuwenden sind. Diese Rechtsfrage erfordert wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB).

Hai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)